

Beratungsunterlage Stadt Bad Rappenau



Amt

Hauptamt

Berichterstatter (Amtsleiter)

Franke, Wolfgang

Sachbearbeiter

Braun, Olivia
Hartl, Miriam

Vorlagennummer

045/2024

Aktenzeichen

10.1.3

<u>Beratungsfolge:</u>	Termin	Zuständigkeit	Behandlung
Gremium Finanz- und Verwaltungsausschuss Gemeinderat	06.05.2024 16.05.2024	Vorberatung Entscheidung	nicht öffentlich öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Gemeinderat, 02.07.2015, Vorlage Nr. 062/2015
Gemeinderat, 21.07.2016, Vorlage Nr. 076/2016
Gemeinderat, 16.02.2017, Vorlage Nr. 005/2017
Gemeinderat, 28.06.2018, Vorlage Nr. 071/2018
Gemeinderat, 08.07.2019, Vorlage Nr. 082/2019
Gemeinderat, 30.07.2020, Vorlage Nr. 066/2020
Gemeinderat, 29.07.2021, Vorlage Nr. 078/2021
Gemeinderat, 30.06.2022, Vorlage Nr. 076/2022
Gemeinderat, 22.06.2023, Vorlage Nr. 062/2023

Anzahl der Anlagen: 7

1. Erhebungssatzung Benutzungsgebühren
2. Synopse Erhebungssatzung
3. Richtlinie Ermäßigung Benutzungsgebühren für einkommensschwache Familien
4. Gemeinsame Empfehlungen zur Festsetzung der Benutzungsgebühren
5. Vorgeschlagene Anpassungen im Vergleich
6. Gebührenanpassung für das Kindergarten- und Schuljahr 2024/2025 + 2025/2026
7. Stellungnahmen der Elternbeiräte

Betreff:

Kindergartenangelegenheiten

- 1. Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**
- 2. Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für das Kindergarten- und Schuljahr 2024/2025 sowie 2025/2026**

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen einschließlich der Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder für das Kindergarten- und Schuljahr 2024/2025 sowie 2025/2026 gemäß Anlage 1.

Sachverhalt:

1. Satzung der Stadt Bad Rappenau über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder

In der täglichen Arbeit wurde festgestellt, dass die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder in der bestehenden Form überarbeitet und inhaltlich ergänzt werden sollte, damit die rechtlichen Rahmenbedingungen aktuellen Gegebenheiten angepasst werden und klarer formuliert sind. Des Weiteren sind durch strukturellen Änderungen Anpassungen notwendig geworden.

Im Wesentlichen umfassen die Änderungen folgende Bereiche:

- Sogenannten „Kur-Kindern“ erhalten einen Betreuungsplatz, sofern Plätze zur Verfügung stehen (§ 4 Abs. 4). Ein Rechtsanspruch wird hierdurch nicht begründet.
- Gebührenerstattung auf Antrag, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung der gebuchte Betreuungsumfang an mindestens 10 Tagen im Monat reduziert werden muss. Es wird dann die Differenz vom eigentlich gebuchten Gebührensatz zum Gebührensatz, der der verminderten Betreuung entspricht, erstattet (§ 4 Abs. 5).
- Gebührenerstattung auf Antrag, wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen von Seiten der Einrichtung eine Betreuung an mindestens 10 Tagen im Monat ausgeschlossen ist (§ 4 Abs. 5).
- Regelung bei wiederholtem Überschreiten der vereinbarten Betreuungszeit (§ 4 Abs. 7)
- Klarstellung durch die Regelung zum Hauptwohnsitz, welche Kinder bei der Festsetzung der Betreuungsgebühren berücksichtigt werden können (§ 5 Abs. 1)
- Überarbeitung und Anpassung der städtischen Härtefallregelung an die neuen rechtlichen Voraussetzungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 SGB VIII der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Aufgrund der Anpassungen werden die städtischen Richtlinien vom 28.06.2018 (Anlage 3) über eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren für Kinderbetreuungseinrichtungen für einkommensschwache Familien entbehrlich, zudem sind sie zwischenzeitlich überholt und sollen demzufolge außer Kraft treten. Des Weiteren wurde die Aufnahme dieser Regelungen in die Erhebungssatzung durch eine Anmerkung des Rechnungsprüfungsamtes notwendig (§ 6 Abs. 8).

Im Übrigen wurden kleinere redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

In der Anlage 2 haben wir die neue und alte Erhebungssatzung gegenübergestellt und die vorgenommenen Änderungen hervorgehoben.

2. Benutzungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen für das Kindergarten- und Schuljahr 2024/2025 sowie 2025/2026

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchen in Baden-Württemberg haben sich abgestimmt und sich auf die beigefügte Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergarten- und Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 geeinigt (Anlage 4). Sie empfehlen für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 7,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2025/2026 wird eine Erhöhung um 7,3 Prozent empfohlen. Die Erhöhungen in diesen beiden Jahren enthalten

neben den allgemeinen Kostensteigerungen rückwirkend die tariflichen Kostensteigerungen. Mit der Empfehlung bis 2026 werden die Erhöhungen auf zwei Jahre verteilt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Weiterhin wird ein Kostendeckungsgrad von 20% durch die Elternbeiträge angestrebt. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Die vorgeschlagene Anpassung (Anlage 6) setzt diese Erhöhung pauschal um. Auf eine Anpassung des Gebührengefüges, wie z.B. im letzten Jahr, wird verzichtet. Die Erhöhungen sollen lediglich eine weitere Diskrepanz zwischen den Empfehlungen und den festgesetzten Gebühren verhindern. Die Steigerung bleibt erneut hinter der Entwicklung der tatsächlichen Kosten zurück. Mit der Anlage 5 haben wir eine Übersicht über die Gebühren, die sich durch die Berechnungen anhand der Empfehlungen ergeben und der pauschalen Gebührenerhöhungen (Verwaltungsvorschlag) beigefügt. Auf eine Anpassung der Gebühr für das warme Mittagessen wird verzichtet.

Es werden nach Umsetzung der Erhöhung im Bereich der Kindergartenkinder Ü3 und der Kinder U3 in Altersgemischten Gruppen in Halbtags-, Regel-, und Flexöffnungszeiten, sowie in den VÖ-Formen und somit für alle Sparten, für die es eine Empfehlung gibt, diese auch erreicht und umgesetzt. Bei den Krippengruppen wird die Empfehlung für die Halbtags- und Regelöffnung erreicht.

Im Bereich der Kernzeitbetreuung gibt es keine Empfehlung. Hier wird eine pauschale Erhöhung um 7,5% für das Schuljahr 2024/2025 und 7,3 % für das Schuljahr 2025/2026 vorgeschlagen. Das Essensgeld i.H.v. 80,00 € bleibt bestehen.

Die Stadt Bad Rappenau hat ein Interesse daran, dass für die Kindergartenjahr 2024/2025 und 2025/2026 weiterhin einheitliche Elternbeiträge festgelegt werden. Daher wurde mit den Trägern der Kindertagesstätten die Kindergartenkommission am 22.04.2024 einberufen. Die Verwaltung hat zudem mit Schreiben vom 03.04.2024 die Elternbeiräte der städtischen Betreuungseinrichtungen über die vorgesehene Anpassung der Benutzungsgebühren unterrichtet, wobei darauf hingewiesen wurde, dass es sich um einen Verwaltungsvorschlag handelt, über den der Gemeinderat am 16.05.2024 entscheiden wird.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätten Babstadt und Zimmerhof sowie des Gesamtelternbeirates zu den geplanten Gebührenerhöhungen sind als Anlage 7 der Vorlage beigefügt. Stellungnahmen der Elternbeiräte der städtischen Kindertagesstätte Fürfeld und des Kinderhorts gingen nicht ein.

Sämtliche Gebühren für die Betreuungsangebote in Tageseinrichtungen für Kinder in Bad Rappenau sollen weiterhin in einer Satzung (Anlage 1) beschlossen werden. Die Verwaltung schlägt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor, die Benutzungsgebühren (bei 12 Monatsbeiträgen) wie in der Anlagen 6 für die Kindergarten- und Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026 festzusetzen.